

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 14. Juli 2021

Nr. 38

| Inhalt | | Seite |
|------------|---|-------|
| 12.07.2021 | - Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld am 21.07.2021 | 392 |
| 13.07.2021 | - Benutzungsordnung für den „Hohnsensee“ in der Stadt Hildesheim | 393 |
| 13.07.2021 | - 1.Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim | 397 |
| 13.07.2021 | - Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünfläche Steingrube in der Stadt Hildesheim | 398 |
| 13.07.2021 | - 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diekholzen (öffentliche Auslegung) | 400 |
| 14.07.2021 | - Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26. September 2021 | 403 |

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

**Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Die Vorsitzende
der Verbandsversammlung**

12.07.2021

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 21.07.2021 um 08:30 Uhr in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, Raum 320

Es ist aus gegebenem Anlass möglich, auch digital an der Sitzung teilzunehmen. Hierzu verwenden Sie bitte folgenden Link:

Zoom-Meeting beitreten

<https://zoom.us/j/98579607979?pwd=OExJYlBnVTBxeVhaOFFabnVSekszUT09>

Meeting-ID: 985 7960 7979

Kenncode: 974492

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 28.06.2021 – Verbandsdrucksache Nr. 386 –
3. Tischvorlage Sachstand zum Thema Verlängerung des Nutzungsvertrages des Gebäudes der Außenstelle der Schule im Bockfeld, Diakonie Himmelsthür, und „Prüfung der alternativen Schulstandorte“
4. Umstrukturierung der Schule im Bockfeld in eine Schule mit ganztägigem Unterricht
5. Mitteilungen
6. Anfragen

Im Anschluss findet eine nicht-öffentliche Sitzung statt.



Schlegel

Benutzungsordnung für den „Hohnsensee“ in der Stadt Hildesheim

Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) §§ 10, Absatz 1 – 5, sowie des § 11 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 hat der Rat der Stadt Hildesheim am 12.07.2021 die folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Hohnsensees

Der im südlichen Teil der Stadtmitte Hildesheims, auf dem Flurstück der ehemals so bezeichneten „Müllerwiese“ zwischen der Straße Hohnsen, dem Gewässer 2. Ordnung „Innerste“, dem Freibad „Johanniswiese“ und dem Hochwasserbecken gelegene „Hohnsensee“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hildesheim, die der Erholung, der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung, des Badens und der Freizeitgestaltung dient.

§ 2

Geltungsbereich der Benutzungsordnung

- (1) Der Hohnsensee ist in zwei Bereiche aufgeteilt. Ein nördlicher, zum Freibad „Johanniswiese“ gehörender Teil (Nordteil), für dessen Benutzung die Badeordnung für die städtischen Bäder Hallenbad Himmelsthür und Freibad/Strandbad Johanniswiese vom 10.03.1994 sowie die Jo-Wiesen-Ordnung des Betreibers vom 01.05.2013 (siehe Anlage) vorbehaltlich ergänzender Regelungen dieser Verordnung gilt und einen südlichen Teil (Südteil), für den diese Benutzungsordnung gilt und die für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich ist. Die Aufteilung des Hohnsensees in seine zwei Teile wird durch eine Bojenkette kenntlich gemacht und gilt auch dann, wenn die Bojenkette, gleich aus welchem Grunde, vorübergehend nicht gespannt ist. Das Baden ist nur im Bereich des Freibades Jo-Wiese gestattet.
- (2) Mit der Benutzung des Hohnsensees und seiner Randbereiche unterwirft sich die Benutzerin und der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit erlassenen Anordnungen. Auf die Entgeltregelung der Stadt Hildesheim für die Nutzung von Schwimmhallen und dem Freibad Johanniswiese in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 3

Benutzerkreis

- (1) Der Hohnsensee und seine Randbereiche kann grundsätzlich von jedermann benutzt werden. Das Baden ist nur im Freibadbereich gestattet.
- (2) Von der Nutzung des Gewässers Hohnsensee sind Personen mit über den Übertragungsweg Wasser ansteckenden Krankheiten, Personen die aufgrund ihrer

physischen oder psychischen Verfassung geeignet sind, sich oder Dritte zu gefährden, Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende Personen, Personen mit offenen Wunden ausgeschlossen.

- (3) Kinder unter 7 Jahren sowie Minderjährige, die nicht den Nachweis des deutschen Schwimmbadzeichens Bronze oder vergleichbare Nachweise führen können, sind im Wasser nur in Begleitung geeigneter Aufsichtspersonen zugelassen.
- (4) Hunde dürfen vom südwestlichen Ufer des Südteils des Hohnsensees aus in der Zeit vom 01.10. – 01.03. des Folgejahres den See benutzen, solange sie nicht andere Gäste oder wildlebende Tiere gefährden, behindern oder belästigen. Die Regelungen der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim, sowie des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG), des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Verhalten an und auf dem Hohnsensee

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Röhrichtbestandene Bereiche sind von der Benutzung, mit Ausnahme vorgesehener Einstiege, ausgeschlossen.
- (3) Im Nordteil des Hohnsensees ist die Benutzung mit Wasserfahrzeugen aller Art untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Benutzung mit Booten des Kanustützpunktes für Schulen sowie Optimistenjollen der Kanu- und Segelgilde Hildesheim e.V. sowie Stand Up Paddleboards (SUP). Während des See-Badebetriebes Jo-Bad (1. Mai - 30. September tgl. 7.00-20.00 Uhr) ist ein Durchfahren dieses Seeteils zum übrigen Bereich des Hohnsensees nur im abgesperrten Bereich erlaubt.
- (4) Im Südteil des Sees ist die Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge untersagt. Es dürfen auch keine Hochgeschwindigkeitsmodellboote mit Verbrennungsmotor betrieben werden. Ausgenommen des Verbots sind motorgetriebene Wasserfahrzeuge für Rettungsbooteinsätze oder zur Pflege des Gewässers bzw. der Randbereiche.
- (5) Im Südteil des Sees ist die Benutzung mit nicht motorgetriebenen Wasserfahrzeugen bis zur Größe von Optimistenjollen, daneben die Benutzung mit Kanus, SUP, Ruder- und Schlauchbooten ohne Motorantrieb zu den genannten Zeiten gestattet.
- (6) An- und Ablegevorgänge mit Wasserfahrzeugen dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Einstiegen (Betontreppe, Stege) vorgenommen werden.
- (7) In der Zeit vom 30.11. eines Jahres bis zum 01.03. des Folgejahres ist jedwede Benutzung des Hohnsensees mit Wasserfahrzeugen untersagt. Ausgenommen hiervon sind Rettungsbooteinsätze sowie Boote, die der Pflege des Gewässers und der Ufer dienen.
- (8) Vom 01. – 31.3. sowie während der gesetzlichen Setz- und Brutzeiten vom 01.04. – 15.07. eines jeden Jahres ist beim Befahren des Hohnsensees mit

Wasserfahrzeugen, mit Ausnahme von An- und Ablegevorgängen im Sinne der Ziffer 6, wasserseitig ein Mindestabstand von 20 m zum Ufer einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Rettungsbooteinsätze sowie Boote, die der Pflege des Gewässers und der Ufer dienen.

- (9) Der Abstand zu Nestern im Uferbereich ist stets einzuhalten. Die befestigten Wege dürfen nicht in Richtung Gewässer verlassen werden, wenn in der Nähe ein Brutgeschäft läuft bzw. zu vermuten ist, außer an den An- und Ablege-Einstiegen. Das Stören von Brutgeschäften und das Jagen von Wasservögeln sind untersagt.
- (10) Es ist untersagt, spitze oder scharfe Gegenstände, Flaschen oder ähnliche zerbrechliche Gegenstände mit in das Wasser zu nehmen oder dort hinein zu werfen.
- (11) Feuerwerke jeder Art sind anzeigepflichtig.
Von der Stadtverwaltung Hildesheim genehmigte Höhenfeuerwerke dürfen nur vom 16.07. bis zum 14.11. des jeweiligen Jahres durchgeführt werden, sowie in der Silvesternacht ab 12 Uhr Mitternacht zum 1. Januar.

Leise "Barockfeuerwerke" (keine Knalleffekte, kein Höhenfeuerwerk, Feuerwerk baut sich langsam auf) werden von dieser Regelung nicht erfasst.

Der Begriff "Barockfeuerwerk" ist so zu verstehen, dass

- keine in den Himmel aufsteigenden Feuerwerkselemente (Raketen, Leuchtkugeln etc.)

verwendet werden;

- keine Blitz- oder Knalleffekte zum Einsatz kommen;

- nur bodengebundene Feuerwerkselemente eingesetzt werden (z.B. an Gestellen befestigte "Sonnenräder" oder "Silberregen" etc.).

Bei allen Feuerwerken sind die in Abschnitt 8 genannten Abstände zur Vegetation und zum geschützten Schilfgürtel zwingend einzuhalten.

Die Verbote zu offenen Feuern im Freien gemäß den Regelungen der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim bleiben hiervon unberührt.

Die Regelungen bezüglich Sprengstoffen gemäß Sprengstoffgesetz sowie das gemäß Sprengstoffgesetz verbotene Steigenlassen von Himmelslaternen sowie die Regelungen der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Haftung

1. Die Benutzung des Hohnsensees geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Benutzer stellen die Stadt Hildesheim von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Benutzung des Hohnsensees gegen sie geltend machen sollten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der §§ 3 – 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro gemäß § 10 Abs. 5 (NKomVG) geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft und hat eine Geltungsdauer bis 31.12.2031.

Hildesheim, den 13.07.2021

Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

1. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) vom vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl S. 428), hat der Rat der Stadt Hildesheim in sei-ner Sitzung am 12.07.2021 folgende 1. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhal-tung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim beschlossen:

1. In der Einleitung werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentli-che Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 4 wird der Beginn des Badeverbotes von „01.04.“ in „01.03.“ geändert.
3. In § 14 sind in Abs. 1 und 2 die Worte „Nds. SOG“ durch „NPOG“ zu ersetzen.

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, den 13.07.2021

Stadt Hildesheim

Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Grünfläche Steingrube in der Stadt Hildesheim

Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 10 Absatz 1–5 sowie des § 11 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds: GVBl. S. 368) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 12.07.2021 die folgende Benutzungsordnung für die öffentliche Grünfläche Steingrube als Satzung beschlossen:

Präambel

Die Grünanlagen sind als große Erholungsräume für alle Bürgerinnen und Bürger nutzbar. Der Aufenthalt in den Grünanlagen ist ausdrücklich erwünscht. Die Flächen sind für die Bürgerinnen und Bürger angelegt und werden für sie gepflegt. Alle Nutzerinnen und Nutzer der Grünflächen sollten sich stets an das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, auch gegenüber der Anliegerinnen und Anlieger, halten. Sie sollen sich in den Grünanlagen so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Um eine Regelung des verträglichen Miteinanders zu finden, wurde diese Satzung erstellt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Grünfläche Steingrube ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hildesheim. Sie dient der Allgemeinheit unentgeltlich für Erholungs- und Freizeit Zwecke. Neben den Rasen- und Erholungsflächen hat die Steingrube ein Freizeit- und Spielangebot bestehend aus einem Kinderspielplatz, einem Parcoursfeld, einem Spiel- und Rollfeld, einem Streetballfeld, einem Fitnessfeld, einer Jugendverkehrsschule sowie einem Bouleplatz. Die einzelnen Felder sind in der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Grünfläche und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

§ 2 Nutzungsbestimmungen für Teile der Steingrube

- (1) Für den Kinderspielplatz gelten weiterhin die Regelungen der Spielplatznutzungssatzung vom 15.11.2010 in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim vom 14.05.2018 in der zurzeit geltenden Fassung, insbesondere das Alkoholverbot. Gleiches gilt für die Außenfläche der Jugendverkehrsschule, welche außerhalb der Unterrichtszeiten als Kinderspielplatz öffentlich zugänglich ist.
- (2) Die Nutzung des Parcoursfeldes, des Spiel- und Rollfeldes, des Streetballfeldes, des Fitnessfeldes sowie des Bouleplatzes ist nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet.
- (3) Die Benutzung von Musikwiedergäbegeräten jeglicher Art einschließlich der Nutzung von Bluetoothlautsprechern ist in der Grünanlage in der Zeit von 21 Uhr bis 8 Uhr verboten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim und der Spielplatznutzungssatzung bleiben hiervon unberührt und bestehen ergänzend weiter.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

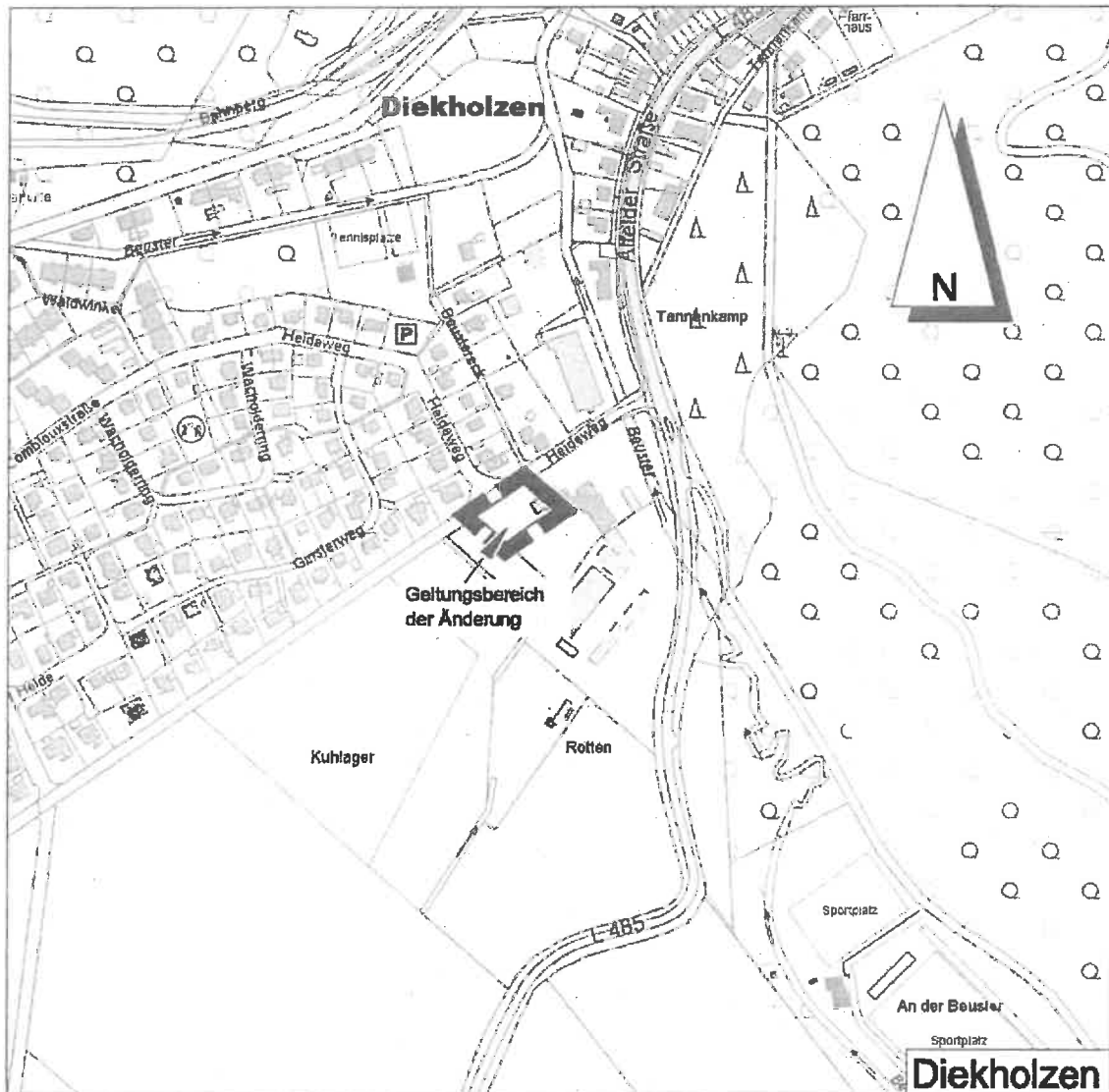
Hildesheim, den 13.07.2021

Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG**Flächennutzungsplan, 9. Änderung
Öffentliche Auslegung**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Diekholzen die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planbereich der 9. Änderung liegt im Südwesten der Ortschaft Diekholzen westlich der Afelder Straße und südlich des Heidewegs.



Ziel und Zweck der Planung

Nach den zeichnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (RROP) für den Landkreis Hildesheim wird der Änderungsbereich als vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich eingestuft. Diekhöhlen wird als Grundzentrum bezeichnet, in dem zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf zu sichern und zu entwickeln sind. In zentralen Orten ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungsentwicklung zulässig. Geeignete Flächen im Innenbereich sollen vorrangig vor neuen Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.

Hier handelt es sich um eine bislang im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche, die tatsächlich mit einem Wohnhaus bebaut ist. Hier soll eine planerische Bereinigung stattfinden und die bisherige Grünfläche zukünftig seiner tatsächlichen Nutzung als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Aus formalen Gründen wird die öffentliche Auslegung neu datiert und daher neu bekanntgemacht.

Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Gemeindeverwaltung Diekhöhlen, Alfelder Straße 5, 31199 Diekhöhlen

vom 23.7.2021 bis einschließlich 23.8.2021

während der Sprechzeiten

| | |
|------------|------------------|
| Montag | 8.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | geschlossen |
| Mittwoch | 8.00 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 - 12.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 - 12.00 Uhr |

gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme per Telefon (05121 202-0) oder Email (info@diekhöhlen.de) erforderlich.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde ><https://www.diekhöhlen.de/unsere-Gemeinde/Verwaltung/Mitteilungen>< einsehbar.

Zum Verfahren liegen in Bezug auf die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zu den Schutzgütern:

- Mensch und Gesundheit
- Tiere und Pflanzen
- Geologie Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft

folgende Gutachten bzw. Untersuchungen vor:

- Umweltbericht

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu folgenden Themen vor:

1. Bodenschutz
2. Begrünung, Einzelbäume
3. Denkmalschutz
4. Kampfmittel / Allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel
5. Immissionsschutz

Der Planentwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (info@diekholzen.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

ausgehängt am: 15.07.2021
abgenommen am:



Dieckhoff-Hilber

Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26. September 2021

Am Freitag, dem 30. Juli 2021, um 10.00 Uhr, tritt

**im Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,**

der Kreiswahlausschuss für die Bundestagswahl am 26. September 2021 zusammen.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer und der Schriftführerin
2. Bericht über die eingegangenen Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26.09.2021 und über das Ergebnis der Vorprüfung
3. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26.09.2021

Die Sitzung ist öffentlich.

Auf die bestehende Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes oder einer FFP-2-Maske (ohne Ausatemventil) innerhalb des Kreishauses wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Hildesheim, 14.07.2021
Az.: (910) 12 90/13

Der Kreiswahlleiter
für den Bundestagswahlkreis
48 - Hildesheim


voß